

Abstimmung vom 9.3.1941

Die Rückkehr zur Brenn- freiheit wird knapper als erwartet abgelehnt

**Abgelehnt: Volksinitiative «zur Neuordnung des
Alkoholwesens»**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Rückkehr zur Brennfreiheit wird knapper als erwartet abgelehnt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 197–198.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach der partiellen Einführung in den 1880er-Jahren (vgl. Vorlagen 30 und 31) gelingt es dem Bund erst 1930, sein Schnapsmonopol vom Kartoffel- und Getreideschnaps auf die übrigen Branntweine auszudehnen und den Kleinhandel stärker zu regulieren (vgl. Vorlage 111). Zuvor waren staatliche Kontrollen und die Besteuerung jeweils am Widerstand der interessierten Bauern, Produzenten und Händler gescheitert (vgl. Vorlagen 63 und 97).

In der Innerschweiz, wo der erweiterte Alkoholartikel 1930 mehrheitlich abgelehnt wird, formiert sich jedoch schon bald eine Bewegung, die den Zustand vor der Revision wiederherstellen will und die mit diesem Ziel eine Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung lanciert. Dem «Reval» (Revision der Alkoholordnung) genannten Aktionskomitee gehören der Innerschweizer Bauernbund, der schweizerische Kupferschmiedemeisterverband, der Urschweizer Küpfermeisterverband, der schweizerische Lohnbrennerverband und weitere ad hoc gebildete innerschweizerische Obstbauernkomitees an. Ende 1937 reichen die Initianten ihr Begehren ein. Gut ein Viertel der rund 130 000 Unterschriften stammt aus der Innerschweiz selbst.

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Ihm zufolge wären bei einem Ja die Erfolge der neuen Alkoholpolitik gefährdet: Nur weil «die ungehemmte Freiheit der Erzeugung und des Verkaufs von Kernobstbranntwein» aufgegeben worden sei, sei der Konsum «wesentlich zurückgegangen und auch die Klagen über Schnapsunfälle und [...] Krankheitserscheinungen sind fast ganz verstummt» (BBl 1939 I 604). Das Parlament folgt mehrheitlich der Position des Bundesrates und empfiehlt ebenfalls ein Nein.

GEGENSTAND

Mit dem Ziel, den Zustand der Alkoholordnung von vor 1930 wiederherzustellen, sind hauptsächlich die Freiheit des Brennens von Obst, Most und Obstrestern und die Freiheit des Handels mit Obstbranntwein gemeint. Weiter legen die Initianten besonderen Wert auf die Beschränkung der Spriteinfuhr zugunsten der Verwendung von Kernobstalkohol als Spirit. Weil es sich um eine allgemeine Anregung handelt, ist für die Annahme der Initiative lediglich das Volksmehr erforderlich.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die nationalen Parteien lehnen die «Reval»-Initiative ab, und der Schweizerische Bauernverband wendet sich «mit nachdrücklicher Entschiedenheit» ebenso wie «die Ärzteschaft und und sämtliche namhaften gemeinnützigen und fürsorgenden Organisationen» gegen das Begehren (TA vom 7.3.1941). Allerdings bekundet die Konservative Volkspartei «angesichts innerschweizerischer Bauernrenitenz [...] Mühe, zu einem geschlossenen Parteiwillen zu gelangen» (Gruber 1966: 50).

Die Initianten kämpfen laut einem Beobachter im TA vom 7.3.1941 «mit echter innerschweizer Urchigkeit» und decken insbesondere die eidgen-

nössische Alkoholverwaltung mit teils polemischen Vorwürfen («Gesslerhut», «Alkoholvögte») ein, wobei die Gegner «die Antwort nicht schuldig» bleiben. Trotzdem habe sich der Abstimmungskampf in «verhältnismässig manierlichen Formen abgespielt».

Neben ihren Angriffen auf die Bundesbürokratie appellieren die Befürworter der Initiative insbesondere an die Freiheitsgefühle der Bürger und präsentieren die Rückkehr zur alten Alkoholordnung als Schritt, der den einheimischen Bauern Absatzmöglichkeiten für ihre Obsternte eröffnet.

Laut den Gegnern bedeutet ein Ja vor allem die Rückkehr zum Schnapselend der 1920er-Jahre. Sie verweisen jedoch auf weitere Nachteile einer Annahme: Die Alkoholverwaltung würde defizitär, was nicht ohne Folgen für die Kantone und die gemeinnützigen Organisationen bleibe, auch den Sozialwerken würden wichtige Einnahmen entzogen, da der AHV-Fonds aus diesen Mitteln gespeist wird (vgl. Vorlage 101). Und die Obstbauern sähen sich angesichts der ausbleibenden Förderung zunehmenden Absatzproblemen ausgesetzt. Angesichts der Versorgungslage könne sich die Schweiz eine Produktion von Brennsprit aus dem wertvollen Obst nicht leisten.

ERGEBNIS

Die Rückkehr zur Brennfreiheit für Schnaps aus Obst, Wein und Beeren wird mit einem Jastimmenanteil von 40,2% abgelehnt. In allen katholischen Innerschweizer Kantonen stimmen mehr als zwei Drittel der teilnehmenden Bürger mit Ja, daneben resultieren auch in Solothurn, Appenzell Innerrhoden und im Aargau Mehrheiten. In Genf und Neuenburg liegt die Zustimmung unter 10%. Die Stimmbeteiligung beträgt 61,4%.

QUELLEN

BBI 1939 I 601; BBI 1940 199. NZZ vom 6.3.1941; TA vom 4.3. und 7.3.1941. Eidgenössische Alkoholverwaltung 1940. Gruber 1966: 50; Sigg 1978: 203–205.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.